



STEUERTIPP 06/08

Thema: Mobil unterwegs II: Steuertipps für grenzüberschreitende Tätigkeiten

Europa wächst zusammen: Überall sind die Grenzen offen. Aber für die Steuern gilt das wohl noch nicht?

Das ist richtig. Mit der Abschaffung der Grenzen geht auch die grundsätzliche Abschaffung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in den EU-Ländern einher. Über die übrigen Steuern wacht dagegen der Staat mit Argus-Augen. Insbesondere bei der Einkommensteuer und der Lohnsteuer sowie der Umsatzsteuer sind Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu beachten.

Aber da gibt es doch die 183-Tage-Regel: Das verstehe ich so, dass ich in einem anderen Land erst steuerpflichtig werden kann, wenn ich mich dort über 183 Tage aufhalte?

Das ist ein weitverbreiteter Irrtum. Die 183-Tage-Regel gilt nur für ganz spezielle Fälle, wenn Arbeitnehmer für einen inländischen Arbeitgeber vorübergehend im Ausland tätig werden und der Arbeitgeber im Ausland weder eine Zweigniederlassung noch eine sonstige Betriebsstätte hat.

... also z. B. für Bau- und Montagearbeiter?

Gerade hier gilt die 183-Tage-Regel häufig nicht. Baustellen oder Montagen, die je nach Land länger als 6 Monate bzw. 12 Monate bestehen, werden nämlich als Betriebsstätte gewertet. Dann ist jeder dort tätige Arbeitnehmer ab dem 1. Tag im entsprechenden Ausland auch lohnsteuerpflichtig.

Also muss derjenige dann zweimal Steuern zahlen?

Nein: Das wird durch die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel vermieden. Häufig ist auch die Steuer im Ausland sowohl für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer günstiger als in Deutschland.

Oder sogar null Steuer im Ausland?

Sofern nicht besondere Vergünstigungen gewährt werden, sind die Zeiten im Allgemeinen vorbei. Die verschiedenen Staaten sind bemüht, sog. „weiße Einkünfte“ zu vermeiden.

Schwarzgeld habe ich schon mal gehört - aber was sind „weiße Einkünfte“?

Darunter versteht man im grenzüberschreitenden Steuerrecht Einkünfte, die nirgendwo steuerpflichtig sind. Früher kam das häufiger vor. Heute haben die Länder raffinierte Vermeidungsmethoden entwickelt, um möglichst jeden Einkommensbezieher zu packen. Unterstützt wird das Ganze durch gegenseitige Auskunftsverträge.

Also kann man im Ausland doch keine wirklichen Steuervorteile erzielen?

Man kann das Steuergesetz nutzen. Viele Länder haben Niedrigsteuern oder Sonderwirtschaftszonen für Unternehmer und auch Steuervorteile für Arbeitnehmer aus dem Ausland. Aber letztendlich muss man alle Standortfaktoren sehen. Das gilt für Unternehmer genauso wie für Arbeitnehmer: Entscheidend sind zum Schluss Qualifikation, Wohnumfeld sowie Reise- und Transportkosten ebenso wie die Verlässlichkeit des Rechtssystems. Andererseits bieten unsere Nachbarländer teilweise interessante Konditionen für deutsche „Gastarbeiter“: Hier werden teilweise bis zu 30 % des Arbeitslohns für besondere Kosten wie doppelte Haushaltsführung usw. steuerfrei gestellt. Solche Modelle gibt es z. B. in Frankreich und den Niederlanden und auch in der Schweiz sind die Abzüge für Arbeitnehmer niedriger als bei uns. Dafür sind die Lebenshaltungskosten hoch.

Worauf muss man achten?

Wer nicht alle Zelte abbricht, bleibt häufig in Deutschland beschränkt (z. B. mit einem vermieteten Haus) oder sogar unbeschränkt (bei Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes) steuerpflichtig. Wer als sog. „Expatriate“ für eine deutsche Firma für mehrere Jahre ins Ausland geht, muss beachten, wenn er für einen Tag zurückkehrt und im Inland arbeitet, dass dann im Inland Steuern anfallen.

Also ist beschränkte Steuerpflicht günstiger?

Das ist nicht unbedingt der Fall: Wer unbeschränkt steuerpflichtig ist, hat höhere persönliche Freibeträge und Abzüge und das dann manchmal in zwei Ländern.

Andererseits gilt für seine ausländischen Einkünfte in Deutschland der sog. Progressionsvorbehalt. Wenn bei Ehegatten einer im Inland und einer im Ausland arbeitet, kann eine getrennte Veranlagung günstiger sein. Hier muss man jeden Fall einzeln untersuchen.

Ist das nicht alles sehr kompliziert und wie kann sich der Einzelne informieren?

Kompliziert ist es in der Tat und es gibt auch viele ungelöste Fälle, in denen dann die beteiligten Länderbehörden ein Verständigungsverfahren einleiten. Nach der letzten Statistik ist die Zahl der unerledigten Verständigungsverfahren von 362 Fällen Ende 2004 auf 521 Fälle Ende 2007 angestiegen. International tätige Unternehmen und Organisationen geben in der Regel für ihre Arbeitnehmer entsprechende Leitfäden zur steuerlichen Situation heraus. Viele Länder haben auch auf offiziellen Internetseiten von Ministerien, Regierung und Sozialversicherungseinrichtungen gezielte Hilfen für grenzüberschreitende Fragen.

Und Sie selbst haben auch eine entsprechende Internetseite zur Verfügung gestellt ...?

Das ist richtig. Unsere Seite www.bpw.eu ist allerdings noch im Aufbau. Unser Ziel ist, eine Link-Sammlung von Hilfen für erste Schritte bei grenzüberschreitenden Steuerfragen. Genau wie in Deutschland kann man in vielen Ländern auch teilweise direkt Anträge übers Internet stellen und Steuererklärungen einreichen. Wenn es ans „Eingemachte“ geht, dann sollte man allerdings sowohl einen deutschen Steuerberater wie auch einen Kollegen im Gastland hinzuziehen, die sich dann untereinander abstimmen. Das gilt speziell für Unternehmer, die z. B. im Ausland Umsatzsteuer abführen müssen oder sonstige Steuerpflichten beachten müssen.

Vielen Dank. Weitere Informationen finden Sie wie immer auf der Homepage www.kanaleins.de und www.bpw-online.de sowie speziell zu grenzüberschreitenden Steuerfragen auch auf www.bpw.eu.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Herausgegeben am 30.04.2008.